

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

37. Verordnung vom 13.11.1838 publ. 01.12.1838

Hafengebühren in dem Hafen von Antwerpen auf dem Bureau des Waterschouts zu Brake niedergelegt sind, wo sie dieselben einsehen, sich auch gegen Copialgebühren Abschrift davon geben lassen können.

37) Landesherrliche Verordnung vom
13. Nov., publ. den 1. Dec. 1838.

Wir Paul Friedrich August, von
Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg etc. etc.

Thun kund hiermit:

daß Wir zur Ergänzung der in dem unter dem 19. Juli 1837 für Unser Großherzogthum Oldenburg, einschließlic der Erbherrschaft Tever, erlassenen Recrutirungs-Gesetze enthaltenen, das Verfahren gegen widerspenstige Wehrpflichtige betreffenden Vorschriften Folgendes zu verordnen nöthig gefunden haben:

Betreffend das
Verfahren gegen
widerspenstige
Wehrpflichtige.

§. 1.

Ein nach den §§. 37. 39 und 41. des Recrutirungs-Gesetzes vom 19. Juli 1837 bestrafter widerspenstiger Wehrpflichtiger, welcher ohne genügend nachgewiesene Entschuldigungsgründe in dem zu seiner Einstellung in den Dienst bestimmten Termine nicht erscheint, unterliegt

10 *

III.

IV.

V.